

**20. Urheberrecht. Ist einmaliges Abschreiben der Stimmen einer Oper behufs der Benutzung für öffentliche Aufführungen als Nachdruck anzusehen?**

I. Civilsenat. Ur. v. 1. Februar 1888 i. S. N. (Wkl.) w. F. (Kl.)  
Rep. I. 371/87.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger, welchem das Verlagsrecht der Oper „Der fliegende Holländer“ von Richard Wagner zusteht, hat den Beklagten wegen Nachdruckes auf Entschädigung in Anspruch genommen.

Unbestritten ist, daß der Beklagte im Jahre 1884 als Direktor des Bremer Stadttheaters, ohne die Befugnis vom Kläger hierzu erlangt zu haben, die Stimmen für das Streichquartett zwei- und bezw. dreimal, den größten Teil des Opernmaterials dagegen, d. h. die Solo- und Chorstimmen, sowie die Orchesterstimmen für die Blas- und Schlaginstrumente einmal hat abschreiben lassen und diese Abschriften für die öffentliche Aufführung des „fliegenden Holländers“ benutzt hat.

Wegen dieses Thatbestandes hat bereits ein Strafverfahren gegen den Beklagten stattgefunden, welchem der jetzige Kläger als Nebenk Kläger beigetreten ist. In demselben erging zunächst ein freisprechendes Urteil des Landgerichtes zu Bremen, weil angenommen wurde, daß weder die einmaligen noch mit Rücksicht auf die geringe Zahl der hergestellten Exemplare die mehrfachen Abschriften als eine Vervielfältigung im Sinne von §. 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 anzusehen seien.

Auf die vom jetzigen Kläger in seiner Eigenschaft als Nebenk Kläger eingelegte Revision wurde dieses Urteil durch das Urteil des dritten Strafsenates des Reichsgerichtes vom 25. März 1887 aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.<sup>1</sup>

Das Reichsgericht geht davon aus, daß das Abschreiben nur dann als Vervielfältigung zu gelten habe, wenn eine Mehrheit von Exemplaren hergestellt oder doch die Herstellung mehrerer Abschriften beabsichtigt worden sei, daß es dagegen auf die größere oder geringere

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 Nr. 14 S. 36 flg. D. U.

Zahl der wirklich hergestellten oder in Aussicht genommenen Exemplare nicht ankomme. Die ebenfalls zum Thatbestande des Nachdruckes erforderliche Absicht der Verbreitung der Nachdrucksexemplare fand das Reichsgericht unter Bezugnahme auf das Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes vom 11. Dezember 1874,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 15, S. 309 fig., darin, daß Beklagter die Abschriften zum Zwecke der öffentlichen Ausführung veranstaltet habe.

Das Landgericht hat demnächst den Beklagten im ganzen Umfange des obigen Thatbestandes des Nachdruckes schuldig erachtet. Die hiergegen vom Angeklagten eingelegte Revision führte zu einer abermaligen Aufhebung des landgerichtlichen Urtheiles durch Urteil des dritten Strafsenates des Reichsgerichtes vom 16. Dezember 1886. Dasselbe verneint, in Übereinstimmung mit der früheren Entscheidung, das Vorhandensein eines strafbaren Nachdruckes bezüglich der nur in einem Exemplare abgeschriebenen Stimmen, da das Landgericht hinsichtlich dieser Fälle eine Absicht des Angeklagten, mehrere Abschriften herzustellen, nicht für bewiesen erklärt habe.

Hierauf hat das Landgericht den Angeklagten wegen Nachdruckes der Stimmen für die beiden Violinen, Viola, Baß und Cello verurteilt.

Gegen dieses Urtheil wurde wiederum, und zwar sowohl vom Angeklagten wie vom Nebenkläger, Revision eingelegt. Das Reichsgericht hat indes durch Urteil vom 13. Juli 1887 beide Revisionen verworfen, sodas nunmehr das landgerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Aus der Begründung des zuletzt erwähnten reichsgerichtlichen Erkenntnisses ist hervorzuheben: Das Reichsgericht erklärt für rechtsirrtümlich die Behauptung des Angeklagten, daß die Herstellung so vieler Exemplare der einzelnen Stimmen einer Oper, wie zur Ausführung derselben notwendig sei, nur als Herstellung eines Exemplares einer jeden Stimme betrachtet werden dürfe. Andererseits hält das Revisionsgericht auch dem Kläger gegenüber seine bisherige Rechtsansicht in bezug auf die Erfordernisse eines durch Abschreiben verübten Nachdruckes aufrecht und verwirft die vom Kläger geltend gemachte Auffassung, daß strafbarer Nachdruck auch dann vorliege, wenn zwar nur ein Exemplar der Nachbildung hergestellt werde, dieses eine Exemplar aber mit der Absicht, den Inhalt eines Druckwerkes durch Vorlesen,

Vorspielen oder dergleichen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Hierin könne nicht die Absicht der Verbreitung im Sinne des Nachdruckgesetzes gefunden werden, welches die Verbreitung von körperlichen Exemplaren der Nachbildung im Auge habe; auch sei die Herstellung nur eines Exemplares ohne die Absicht der Herstellung mehrerer Exemplare keine mechanische Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes.

Verworfen wird ferner die Ausführung des Klägers, daß hier auch in betreff der nur einmal abgeschriebenen Stimmen um deswillen Nachdruck anzunehmen sei, weil die Handlungsweise des Angeklagten als eine einheitliche Thätigkeit gewürdigt werden müsse, und weil die verschiedenen Stimmen Bestandteile eines Gesamtwerkes bilden. Ersterer Gesichtspunkt komme bei Beurteilung der vorliegenden Straftat allerdings in Betracht, aber doch nur insofern, als erwogen werden müsse, ob sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Klägers nicht erst aus dem Umstande ergebe, daß die Herstellung mehrerer Exemplare einzelner Orchesterstimmen nur ein Moment in einer einheitlichen Thätigkeit des Angeklagten bilde, die sich noch auf andere Teile der Oper, wenngleich hinsichtlich dieser ohne die Merkmale der Strafbarkeit erstreckt habe. Bezüglich des zweiten Punktes wird ausgeführt: Geschehe die Nachbildung eines Werkes so, daß jeder Teil des Werkes, und zwar je durch eine besondere, von den übrigen äußerlich getrennte Nachbildung, aber jeder Teil nur einmal kopiert werde, so sei das ganze Werk nur einmal nachgebildet, und es könne nicht von einer Vervielfältigung, weder des ganzen Werkes noch eines Teiles desselben gesprochen werden.

In dem gegenwärtig schwebenden Civilprozeße hat die erste Instanz sich die den obigen strafgerichtlichen Entscheidungen des Reichsgerichtes zu Grunde liegende Auffassung angeeignet, und da der Kläger auf die gerichtseitig an ihn ergangene Aufforderung es abgelehnt hat, den durch das mehrfache Abschreiben eines Theiles des Materials bezw. durch das Benutzen mehrerer Exemplare ihm entstandenen Schaden zu liquidieren, die Klage abgewiesen.

Dagegen hat auf die Berufung des Klägers das hanseatische Oberlandesgericht unter Aufhebung des landgerichtlichen Urtheiles den gegen den Beklagten gerichteten Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen verbotenen Nachdruckes, begangen durch zwei- bezw. dreimaliges Abschreiben der Stimmen zum Streichquartett und durch einmaliges

Abschreiben der übrigen Orchesterstimmen sowie der Solo- und Chorstimmen dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

Die Entscheidungsgründe nehmen im Widerspruche mit den reichsgerichtlichen Urteilen an, daß auch das einmalige unbefugte Abschreiben, wenn dasselbe mit der Absicht der Verbreitung stattfindet, sich als eine unter das Gesetz vom 11. Juni 1870 fallende Verletzung des Urheberrechtes darstelle, daß aber im vorliegenden Falle die Annahme eines zur Entschädigung verpflichtenden Nachdruckes auch aus dem Gesichtspunkte gerechtfertigt sei, weil die einzelnen Stimmen den Zweck haben, den Mitwirkenden die Partitur zu ersetzen, sodas die Abschrift einer jeden Stimme sich als eine, wenn auch nur auszugsweise Vervielfältigung der Partitur selbst charakterisiere.

Auf die vom Beklagten eingelegte Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden aus folgenden Gründen:

„Dem Berufungsurteil ist darin beizutreten, daß der in der vorliegenden Civilprozeßsache erkennende Richter an die in den strafgerichtlichen Urteilen des Reichsgerichtes ausgesprochenen Rechtsgrundsätze nicht gebunden, vielmehr zu erneuter selbständiger Prüfung der einschlägigen Fragen verpflichtet ist. Nicht zuzustimmen ist aber dem Ergebnisse, zu welchem der Berufungsrichter bei dieser Prüfung gelangt ist. Was zunächst die Frage betrifft, ob das Abschreiben von Schriftwerken und musikalischen Kompositionen gemäß §. 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 nur dann als Nachdruck anzusehen ist, wenn die Abschriften in mehreren Exemplaren hergestellt sind oder doch die Absicht auf die Herstellung mehrerer Exemplare gerichtet war, oder ob hierzu, auch ohne daß letztere Absicht vorhanden ist, eine Einzelabschrift genügt, sofern dieselbe mit der Absicht der Verbreitung hergestellt ist, so ergibt sich aus dem im reichsgerichtlichen Urteile vom 25. Mai 1886, sowie im Berufungsurteile zusammengestellten Material, daß die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung gegen die Auslegung des Berufungsrichters spricht. Vor dem Gesetze vom 11. Juni 1870 war die überwiegende Meinung, daß das Abschreiben, selbst wenn es gewerbmäßig und gegen Lohn stattfindet, nicht unter den Begriff des Nachdruckes falle; im Entwurfe der vom vormaligen Deutschen Bundestage einberufenen Frankfurter Kommission und in dem auf der Grundlage

desselben entstandenen bayrischen Gesetze vom 28. Juni 1865 war sogar eine ausdrückliche dahingehende Bestimmung enthalten (vgl. Art. 5 des bayrischen Gesetzes und dazu den Kommentar von Mandry S. 53. 56. 135). Daß bei dem §. 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes, der sich wörtlich gleichlautend bereits im Bundesratsentwurfe findet, weder vonseiten der Bundesregierungen, noch innerhalb des Reichstages beabsichtigt worden ist, die Einzelabschrift unterlagen zu wollen, geht aus den Motiven und Reichstagsdebatten unzweideutig hervor. Hinzuweisen ist in dieser Beziehung aber auch auf §. 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, welcher bestimmt, daß bei Werken der bildenden Künste die ohne die Absicht der Verwertung angefertigte Einzelkopie nicht als unbefugte Nachbildung gelten solle. Eine ähnliche Bestimmung war schon in dem auf Werke der bildenden Künste bezüglichen, vom Reichstage ausgeschiedenen Abschn. V des Bundesratsentwurfes von 1870 enthalten (§. 61). Die Differenzen zwischen der damals vorgeschlagenen und der gegenwärtig geltenden Vorschrift kommen hier nicht in Betracht; die Beschränkung der gedachten Bestimmung auf die Werke der bildenden Künste läßt ebenfalls erkennen, daß Einzelkopien von Schriftwerken schlechtthin, mögen sie mit oder ohne Absicht der Verwertung angefertigt sein, als außerhalb des Bereiches des Nachdruckes liegend betrachtet worden sind.

Wenn nun auch die Absicht des Gesetzgebers bei der Auslegung des Gesetzes nicht unbedingt entscheidet, vielmehr das Gesetz zunächst aus sich selbst heraus erklärt werden muß, so führt doch im vorliegenden Falle die unmittelbar von der gesetzlichen Bestimmung ausgehende Interpretation zu keinem anderen Ergebnisse als die Entstehungsgeschichte. Nach §. 4 Abs. 3 a. a. O. ist „als mechanische Vervielfältigung auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten“. Im Hinblick darauf, daß, wo das Gesetz sonst von einer mechanischen Vervielfältigung spricht, immer an die Herstellung einer Mehrheit von Exemplaren oder eine hierauf gerichtete Absicht zu denken ist, erscheint es geboten, auch in der eben angeführten Bestimmung den Ausdruck „mechanische Vervielfältigung“ in diesem Sinne zu verstehen ist.

Es ist hiergegen geltend gemacht worden, daß das in der Urheberschaft enthaltene immaterielle Gut, wie der vorliegende Fall zeigt, unter Umständen auch durch eine Einzelabschrift geschädigt werden kann.

Dies ist richtig, allein die Möglichkeit einer solchen Schädigung besteht auch in anderen Fällen, in denen der dem Urheberrechte durch das Reichsgesetz gewährte Schutz ebenfalls versagt. Wenn man, wozu Kohler, der Hauptvertreter der vom Berufungsrichter gebilligten Ansicht, nach seinen Ausführungen im Autorrechte S. 230 und in einer neuerdings in Busch, Archiv für Handels- und Wechselrecht Bd. 47 S. 362 veröffentlichten Abhandlung allerdings geneigt scheint, alle derartigen Fälle dem Nachdruckverbote unterstellt, so werden, indem man aus dem vermeintlichen Prinzip des Gesetzes Folgerungen ableitet, Ansichten und Wünsche in betreff der *lex ferenda* an die Stelle des bestehenden Rechtes gesetzt.

Wie aus dem Thatbestande hervorgeht, hat der Berufungsrichter seine Entscheidung außer dem bisher erörterten noch auf einen zweiten Grund gestützt. Er führt aus, daß die einzelnen Stimmen einer Partitur nicht in dem Sinne Teile eines Werkes seien wie ein einzelnes Lied, ein einzelner selbständiger Gedanke aus einem größeren Ganzen, sondern daß dieselben den Zweck haben und erfüllen, den Mitspielenden die Partitur zu ersetzen, daß sie sich mithin sämtlich als auszugsweise Veröffentlichungen der Partitur charakterisieren. Wie es scheint, ist der Berufungsrichter der Ansicht, daß von diesem demnächst noch eingehender begründeten Standpunkte aus ein Konflikt mit den Rechtsansichten des III. Straffenates des Reichsgerichtes vermieden werde. Dies ist nicht zutreffend, denn die hier entscheidende Frage, ob die Abschriften verschiedener Stimmen einer Partitur sich sämtlich als Abschriften eines Gesamtwerkes (der Partitur) darstellen und deswegen, auch wenn jede Stimme nur einmal abgeschrieben ist, als eine mehrfache Abschrift der Partitur selbst anzusehen sind, ist vom III. Straffenate in dem oben mitgeteilten Urteile vom 13. Juli 1887 verneint, vom Berufungsrichter bejaht worden.

Auch bezüglich dieser Frage kann indes die Auffassung des Berufungsurteiles nicht gebilligt werden. Daß die einzelnen Stimmen Bestandteile des Ensemble sind, daß sie nicht aus demselben herausgenommen werden können, ohne die Melodie oder Harmonie zu stören oder die beabsichtigte Klangwirkung zu ändern, ist für die Vorführung des Werkes von Bedeutung, hindert aber nicht, die Stimmen da, wo es sich um die Reproduktion durch den Druck oder durch Abschriften handelt, als Teile der Partitur anzusehen. Ebensowenig ist ersichtlich,

wie die Ansicht des Berufungsrichters dadurch gerechtfertigt werden soll, daß die einzelnen Stimmen die Tempobezeichnung, die Angabe der Pausen, die dynamischen Vorzeichen enthalten. Wäre diese Ansicht richtig, so müßte es konsequent auch als mehrfache Abschrift eines Schauspieles gelten, wenn die einzelnen Rollen aus demselben, jede nur einmal, ausgeschrieben werden.

Die Revision des Beklagten ist demnach insoweit berechtigt, als dem Kläger in dem Berufungsurteile ein Schadensanspruch hinsichtlich der nur einmal abgeschriebenen Bestandteile des Notenmaterials zugelassen worden ist. Unberechtigt sind dagegen die Angriffe des Beklagten, insoweit die angefochtene Entscheidung sich auf die mehrfach abgeschriebenen Notenstimmen bezieht. Gegenüber den Ausführungen, daß auch bezüglich dieser Noten weder eineervielfältigung noch eine Verbreitung im Sinne des Gesetzes vorliege, kann hier auf die Begründung der strafgerichtlichen Erkenntnisse des Reichsgerichtes verwiesen werden.

Die Feststellung des Schadens in betreff dieser Fälle muß gemäß §. 19 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 in Verbindung mit §. 260 C. P. O. erfolgen; sie wird nicht dadurch entbehrlich, daß der Kläger sich in erster Instanz auf richterliche Aufforderung geweigert hat, den ihm in diesen Fällen entstandenen Schaden besonders zu liquidieren. Ein Verzicht auf den Schadensanspruch ist hierin nicht zu finden, da die richterliche Würdigung nach Maßgabe der angeführten Bestimmungen nicht von der Geltendmachung einer Schadensforderung in bestimmter Höhe abhängig ist.

Demgemäß mußte mit der Aufhebung des angefochtenen Urteiles die Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz ausgesprochen werden. Die Entscheidung in betreff der Kosten war dem Endurteile vorzubehalten."